



Satzung des Vereins Eurobiker Charity e. V.

Präambel

Das Motto der Eurobiker „Mobilität überwindet Grenzen und verbindet Kulturen“ ist das Leitmotiv des Eurobiker Charity e.V.

Der Verein „Eurobiker Charity e.V.“ führt seit Jahren regelmäßig mindestens einmal im Jahr internationale Motorradtouren zu sozialen Brennpunkten im wachsenden Europa durch. Die Unterstützung für soziale Projekte wird mit Sammelaktionen und Förderungen, bei der Geld- und Sachspenden einfließen, kombiniert. Gefestigt und erweitert wird das Engagement durch ein Netzwerk an Kontakten mit Menschen und Initiativen in Europa.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Eurobiker Charity e.V.". Im Vereinsregister am Amtsgericht in Lüneburg ist der Verein unter VR 201190 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wienhausen, Landkreis Celle und wurde am 04.05.2007 gegründet. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Eurobiker Charity e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck, Mittelverwendung und Haftung des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Verbindung mit der Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Jugendlicher, die infolge ihres geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind als auch die Unterstützung behinderter, politisch-rassistisch-religiös verfolgter, kriegs- und zivilgeschädigter Kinder und Jugendlicher.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein Netzwerk von Kontakten mit Menschen und Initiativen in Europa, u. a. Kliniken und sonstige soziale Einrichtungen mit Hilfe von Geld- und Sachspenden oder sonstigen Förderungen. Ergänzend dazu verfolgt der Verein die zur Inspiration der Projektideen erforderliche Öffentlichkeits- und Medienarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; Eurobiker Charity e. V. verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (4) Die Haftung des Vereins und seines Vorstandes nach außen ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann im formalen Sinne jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Juristische Personen werden durch eine bevollmächtigte und bei Eintritt in den Verein als solche benannte Person stimmberechtigt vertreten.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein „Eurobiker Charity e.V.“ finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Zur Verwaltung von Mitgliederbeiträgen und etwaigen Spendeneingängen ist ein Vereinskonto eingerichtet, Kontoinhaber ist der Verein „Eurobiker Charity e.V.“.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch den freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen vierköpfigen Vorstand, 1. Sprecher*in, stellv. Sprecher*in, Schatzmeister*in und einen Vorstand für kulturelle und politische Belange. Der Verein wird gemäß den Bestimmungen des § 26 BGB nach außen vertreten durch 1. Sprecher*in und einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand kann projektbezogene Funktionen an einzelne Mitglieder weitergeben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 5 Jahre gewählt vom Tage der Wahl angerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Dieses kann von Belang werden, wenn der Verein z.B. in anderer satzungsgebundener Tätigkeit weiterbestehen soll.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch 1. Sprecher*in oder durch stellv. Sprecher*in schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail usw. einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter 1. Sprecher*in oder stellvertretende Sprecher*in, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Sprecher bzw. die 1. Sprecherin, bei dessen/deren Abwesenheit der/die stellv. Sprecher*in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Satzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich und mit Hilfe von Onlinediensten wie zum Beispiel E-Mail, Videokonferenz und anderen Medien gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.



§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) An den Mitgliederversammlungen können Personen gemäß § 3 teilnehmen, Gäste nach Absprache mit dem Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Wahlen, Satzungsänderungen, Kassenprüfung und –genehmigung, Mitgliederbeiträge, etwaige Festlegungen von Vereinsumlagen, Mitgliederangelegenheiten, Kooperationsfestlegungen mit anderen Interessengemeinschaften und Vereinigungen, Vereinsauflösung und anderes.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins treffen sich jeweils einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung. Darüber hinaus finden weitere Mitgliederversammlungen statt, die auch auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen sind. Zur Mitgliederversammlung sind vom Vorstand alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen vor Stattfinden der Zusammenkunft unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Abweichend von der Präsenzpflcht gem. § 32 (1) des BGB kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitgliederversammlung mit den Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation gänzlich oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und ohne körperliche Anwesenheit per Videokonferenz/Telefon/andere Medien durchgeführt werden kann. Die Mitglieder können damit ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. ohne elektronische Teilnahme schriftlich abgeben (zum Beispiel per E-Mail).
- (3) Der Vorstand regelt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch 1. Sprecher*in, bei dessen/deren Verhinderung durch stellv. Sprecher*in oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Das Protokoll wird von einem/einer der Sprecher*innen geführt, sind diese nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung ein schriffführendes Mitglied.



- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Entscheidungsfindungen auf der Mitgliederversammlung finden statt mit jeweils einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für Vorstandswahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen der Versammlungsleitung und des Schriftführenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (6) Zur Kassenprüfung der Periode des jeweiligen Geschäftsjahres wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 12

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Begründung vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.



§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind Erste Sprecher*in und stellvertretende Sprecher*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung „SOS-Kinderdörfer e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 15.10.2022 geändert.